Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 1. März 1935

Inhalt

44

Rechtsverordnung
über erleichternde Vorschriften für den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei im Reise- und Grenzverkehr.
Vom 20. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Einreiseverkehr

(1) Personen, die aus dem Gebiete der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig einreisen und als Reisegepäck Gegenstände mitbringen, die unter das Übereinkommen vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei (Marktübereinkommen) sowie unter das Abkommen vom gleichen Tage über den Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen usw. (Veterinärabkommen) fallen, haben die mitgebrachten Gegenstände bei der Danziger Eingangskontrollstelle auf Aufforderung anzumelden und den Bestimmungen der Marktregulierung und den veterinärpolizeilichen Vorschriften zu genügen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personen, die aus dem Gebiet der Republik Polen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig einreisen, dürfen, ohne daß sie den Bestimmungen der Marktregulierung und den veterinärpolizeilichen Vorschriften unterliegen, die nachbezeichneten Erzeugnisse in folgenden Mengen mitbringen:

Mundfertige Fleischwaren und Schmalz	zusammen bis zu 1 kg,
Butter	bis zu 1/2 kg,
Käse	bis zu 1/2 kg,
Brot und Brötchen	zusammen bis zu 1 kg,
Eier	bis zu 15 Stück,
Milch, Buttermilch und Kondensmilch	zusammen bis zu 1 Liter,
zubereitete Fische und Fischerzeugnisse	zusammen bis zu 1 kg.

(3) Die Vorschriften der Ziffer (2) finden auf Bedienstete öffentlicher Beförderungsbetriebe, auf Kraftfahrer, Seeleute, Schiffer, Fuhrleute und Fährleute, die in Ausübung ihres Berufs als Fahr- und Begleitpersonal von Polen nach Danzig einreisen, mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Personen die in Ziffer (2) genannten Erzeugnisse in Mengen mitführen dürfen, die dem Tagesbedarf entsprechen, aber die in Ziffer (2) angegebenen Mengen nicht überschreiten.

§ 2

Durchreiseverkehr

Personen, die aus dem Gebiet der Republik Polen durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig durchreisen, dürfen Gegenstände, die unter das Marktübereinkommen sowie unter das Veterinärabkommen fallen, als Reisegepäck durchführen, ohne den Bestimmungen der Marktregulierung und den veterinärpolizeilichen Vorschriften unterworfen zu sein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 3. 1935.)

a) Bei der Durchreise auf Landstraßen:

Die Durchreise muß mit Pferdefuhrwerk oder mit Kraftwagen erfolgen. Die durchzuführenden Gegenstände sind der Danziger Eingangskontrollstelle auf Aufforderung anzumelden. Die Eingangskontrollstelle stellt Durchfuhrbescheinigungen aus, in denen die Gegenstände nach Art und Menge aufgeführt werden und die beim Verlassen des Danziger Gebiets der Ausgangskontrollstelle abzugeben sind. Wenn nur die in § 1 Ziffer (2) genannten Lebensmittel und Mengen mitgeführt werden, sind Durchfuhrbescheinigungen nicht erforderlich. Freiwillige Unterbrechung der Durchreise ist nicht gestattet.

b) Bei der Durchreise auf dem Eisenbahnwege:

Erforderlich ist ein Fahrtausweis (Fahrkarte, Freikarte), der zur Fahrt über die Strecke zwischen Hohenstein Grenze/Zoppot Grenze oder über die Strecke zwischen Hohenstein Grenze/Sobbowitz Grenze berechtigt. Es müssen Eisenbahnzüge benutzt werden, deren Fahrt über eine der genannten Strecken außerhalb des Danziger Gebiets beginnt und endet. Zulässig ist auch die Benutzung von Zügen, die auf der Strecke zwischen Hohenstein Grenze und Zoppot Grenze in Danzig Hauptbahnhof und auf der Strecke zwischen Hohenstein Grenze/Sobbowitz Grenze in Hohenstein enden, jedoch nur, wenn innerhalb von 30 Minuten in Danzig-Hauptbahnhof und von 60 Minuten in Hohenstein ein Anschlußzug verkehrt und dieser benutzt wird. Bei freiwilliger Fahrtunterbrechung in Hohenstein, Danzig-Hauptbahnhof und Zoppot sind die als Handgepäck mitgeführten Gegenstände, die unter das Marktübereinkommen oder das Veterinärabkommen fallen, der Kontrollstelle des Bahnhofs anzumelden und auf deren Verlangen bei ihr zu hinterlegen. Reisende mit den vorbezeichneten Fahrtausweisen des Durchreiseverkehrs, die ihre Fahrt auf anderen Danziger Stationen unterbrechen wollen, fallen unter die Vorschriften des § 1 Ziffer (1) und (2) dieser Verordnung. Das gleiche gilt für aufgegebenes Gepäck, das nicht durchgehend abgefertigt ist oder das bei freiwilliger Fahrtunterbrechung im Durchgang aufgehalten wird.

c) Bei der Durchreise auf dem Wasserwege:

Fahrtunterbrechung ist dort zulässig, wo sich eine Danziger Kontrollstelle befindet. Die mitgeführten Gegenstände sind der Kontrollstelle auf Aufforderung anzumelden und auf deren Verlangen bei ihr zu hinterlegen.

Wenn als Reisegepäck tierische Teile und tierische Erzeugnisse, Fleisch und Fleischerzeugnisse durchgeführt werden, so müssen die Behältnisse, in denen die Beförderung geschieht, so eingerichtet sein, daß das Hindurchsickern von Flüssigkeiten und das Herausfallen von sonstigen Gegenständen, die als Träger von Ansteckungsstoffen dienen können, unmöglich gemacht wird.

§ 3

Grenzverkehr

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, deren auf polnischem Gebiet gelegene Betriebsstätten durch die Grenze von den dazu gehörenden Nutzflächen getrennt sind, mit diesen aber eine wirtschaftliche Einheit bilden, sowie deren Familienangehörige und Bedienstete dürfen, ohne an die Bestimmungen der Marktregulierung gebunden zu sein, in den Jahreszeiten und zu den Tageszeiten, in denen nach örtlichen Gewohnheiten land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden, auf die im Danziger Gebiet gelegenen Nutzflächen verbringen:

a) das zum Wirtschaftsbetrieb gehörende Vieh (Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel), sowohl zur Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten wie zum Weidegang,
b) die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Saatkartoffeln sowie andere Bodenerzeugnisse, auf die das Marktübereinkommen etwa ausgedehnt werden sollte,
c) die während der Arbeit auf der Nutzfläche für die beschäftigten Arbeitskräfte erforderlichen Lebensmittel und für die Arbeitstiere benötigten Futtermittel.

Die Vorschriften des Artikels 7 des Veterinärabkommens bleiben unberührt.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, deren auf Danziger Gebiet gelegene Betriebsstätten durch die Grenze von den dazu gehörenden Nutzflächen getrennt sind, mit diesen aber eine wirtschaftliche Einheit bilden, sowie deren Familienangehörige und Bedienstete dürfen, ohne an die Bestimmungen der Marktregulierung gebunden zu sein, in den Jahreszeiten und zu den Tageszeiten, in denen nach örtlichen Gewohnheiten land- und forstwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden:

a) das von ihrer Danziger Betriebsstätte auf die in Polen gelegenen Nutzflächen hinübergeschaffte Vieh (Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel) mitsamt dem dort geborenen Jungvieh und den dort notgeschlachteten Tieren über die Grenze zurückbringen,

b) die auf den Nutzflächen in Polen gewonnenen Erzeugnisse (Futtermittel, Kartoffeln, Eier, Milch nebst den daraus hergestellten Milcherzeugnissen sowie andere Bodenerzeugnisse, auf die das Marktübereinkommen etwa ausgedehnt werden sollte) sowie die dort gefangenen Fische und Krebse, jedoch nur frisch gefangen und unverpackt, auf ihre Danziger Betriebsstätte verbringen.

Die Vorschriften des Artikels 7 des Veterinärabkommens bleiben unberührt.

(3) Arbeiter, die im Danziger Gebiet wohnen und in Betriebsstätten auf polnischem Gebiet (Ziffer (1)) beschäftigt werden, dürfen mit Ausnahme von rohem Fleisch Lebensmittel, die ihnen als Deputat zustehen, in das Danziger Gebiet verbringen, ohne an die Bestimmungen der Marktregulierung gebunden zu sein.

(4) Die erleichternden Bestimmungen des Grenzverkehrs finden auf die in den Ziffern (1), (2) und (3) genannten Personen nur Anwendung, wenn diese im Besitz eines im Artikel 20 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 vorgesehenen Ausweises sind.

§ 4

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5 000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 3 000,— Gulden ein.

Neben der Strafe muß auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie solcher Gegenstände, die zur Täuschung der Kontrollbeamten dienen, erkannt werden, auch wenn diese Erzeugnisse und Gegenstände dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Senats ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 7. März 1935 in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

45

II. Rechtsverordnung

betreffend Abänderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. 8. 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774).

Vom 28. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 774) wie folgt abgeändert:

Artikel I

§ 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Auf den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei im Reise- und Grenzverkehr (vgl. Rechtsverordnung über erleichternde Vorschriften für den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei im Reise- und Grenzverkehr vom 20. Februar 1935).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 7. März 1935 in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Kettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.